



Bekanntmachung der Stadt Attendorn

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Attendorn Nr. 26 „Wohnhaus Holzweger Straße 49a“

hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Der Ausschuss für Planung und Umwelt der Stadt Attendorn hat in seiner Sitzung am 28.06.2010 beschlossen, das Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Attendorn Nr. 26 „Wohnhaus Holzweger Straße 49a“ einzuleiten und die Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB zu beteiligen.

2. Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 26 „Wohnhaus Holzweger Straße 49a“ ist die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Wohnhauses auf den Grundstücken der Gemarkung Attendorn, Flur 33, Flurstücke 225 (tlw.) und 290 (tlw.), gelegen in Attendorn-Holzweg, Holzweger Straße, hinter dem bebauten Grundstück Holzweger Straße 49.

Der Planentwurf, die Begründung und der Umweltbericht liegen im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

16.01.2012 bis einschließlich 17.02.2012

im Rathaus, Amt für Planung und Bauordnung, 57439 Attendorn, Kölner Straße 12 (Rathaus), Zimmer 222, während der nachstehenden Öffnungszeiten und nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Montag	7.30 Uhr - 12.30 Uhr und 14.00 Uhr - 16.30 Uhr
Dienstag	8.30 Uhr - 12.00 Uhr
Mittwoch	7.30 Uhr - 12.30 Uhr und 14.00 Uhr - 17.30 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr - 12.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr - 12.00 Uhr

Auf Verlangen wird Auskunft über die Planinhalte gegeben.

Als umweltbezogene Information liegt der Landschaftsplan des Kreises Olpe Nr. 3 „Attendorn-Heggen-Helden“ vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) während der Auslegungsfrist Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Attendorn, Amt für Planung und Bauordnung, Zimmer 222, Kölner Straße 12, 57439 Attendorn, abgegeben werden können. Nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Attendorn deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit nicht von Bedeutung ist.
- b) ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Attendorn, 02.01.2011
Der Bürgermeister

Wolfgang Hilleke